Satzung der Stadt Soltau
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 02. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48, 119) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Definitionen

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

§ 9 Erhebungszeitraum, Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 10 Datenverarbeitung

§ 11 Inkrafttreten

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der folgenden Satzung die männliche Form verwendet (z.B. Eigentümer). Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – wenn nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Soltau betreibt die Reinigung der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 28. Februar 2013.

(2) [1]Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Soltau (Straßenreinigungsverordnung) in der

jeweils aktuellen Fassung. [2]Für diese Reinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.
(2) [1]Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). [2]Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. [3]Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
(3) [1]Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke. [2]Gleiches gilt für Grundstücke, die weder direkt an der zu reinigenden Straße, noch direkt an einer anderen Straße liegen (gefangene Hinterlieger), sind ebenfalls zu einer Straßenreinigungsgebühr heranzuziehen, solange sie eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße besitzen.
(4) [1]Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zuwegungsmöglichkeit. [2]Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
(5) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung
(6) Als Benutzer gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an den in der Anlage aufgeführten Straßen ggf. unter Beachtung der jeweiligen Eingrenzung anliegen.
(7) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1 Erbbaurechtsgesetz – ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz – WEG) gleichgestellt.

§ 3
Gebührenflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung
(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an den in der Anlage aufgeführten Straßen ggf. unter Beachtung der jeweiligen Eingrenzung anliegen.
(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) [1]Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. [2]Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Soltau. [3]Dieser Anteil wird entsprechend § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG auf 25 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten festgesetzt.

(2) [1]Die gebührenpflichtige Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gossen. [2]Die weiteren Straßenbestandteile sind von den Eigentümern nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Soltau (Straßenreinigungsverordnung) zu reinigen.

(3) [1]Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die amtliche Grundstücksfläche in Quadratmetern (qm) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach der Anlage zu dieser Satzung gehört. [2]Bei der Berechnung werden Bruchteile eines qm abgerundet.

(4) [1]Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Straße maßgeblich, durch die das Grundstück erschlossen wird. [2]Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der ausgehend das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

(5) [1]Liegt ein Grundstück an mehreren gebührenpflichtigen Straßen an, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. [2]Dabei werden die über 4.000 m² liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

(6) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in zwei ausgewiesene Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I: wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst
Reinigungsklasse II: tägliche Reinigung (mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen) inkl. Winterdienst

(7) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige in der Anlage zu dieser Satzung festgelegte Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung weiterhin maßgebend.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche:

	Reinigungsklasse I	**Reinigungsklasse II**
Straßenreinigung	0,03830 €/m²	0,50197 €/m²
Winterdienst	-0,00660 €/m²	0,14723 €/m²
Gebührensatz	**0,03170 €/m²**	**0,64920 €/m²**

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr, bzw. bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. [2]Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. d. Erschließungsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in der Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen, insbesondere durch parkende Fahrzeuge, gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
(3) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
(2) [1]Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. [2]Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
(4)

§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) [1]Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung (Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung). [2]Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. [3]Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die regelmäßige Straßenreinigung eingestellt wird.
(2) [1]Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats; dies gilt auch, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. [2]Änderungen der Eigentumsverhältnisse bewirken ein Entstehen oder Beenden der Gebührenpflicht analog zu Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4.

§ 9
Erhebungszeitraum, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) [1]Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. [2]Bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

(2) [1]Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraums. [2]Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht. [3]Die Gebühren werden kalendervierteljährlich erhoben. [4]Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November werden Vorausleistungen in Höhe von je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig. [4]Eine Endberechnung der Jahresgebühr für das volle Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn die Jahresgebühr nicht der Höhe der Vorausleistungen entspricht; die offenen Beträge sind dann grundsätzlich am 15. Dezember fällig.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird – soweit möglich -zusammen mit anderen Abgaben angefordert (u.a. Grundsteuer).

(4) Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hiefür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (u.a. Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen, Adresse, Grundstücksbezeichnung und -größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

(1) [1]Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Soltau, den 27. November 2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die im Folgenden aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I **wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst**

1. Am Alten Stadtgraben
2. Andre-Lütjens-Straße
3. Bahnhofstraße
4. Bergstraße *(Kreuzung Kirchstr./Bahnhofstr. bis Ende beidseitiger Gehweg*)*
5. Böhmheide - Nord - *(Einmündung Celler Str. bis Georges-Lemoine-Platz)*
6. Bürgermeister-Lindloff-Platz
7. Celler Straße *(Kreuzung Wilhelmstr./Lüneburger Str. bis zweiten Bahnübergang**)*
8. Harburger Straße *(Einmündung Unter den Linden bis Ortsausgang/Ortseingang)*
9. Kirchstraße
10. Lüneburger Straße *(Kreuzung Celler Str./Winsener Str. bis Ortseingang/ Ortsausgang)*
11. Poststraße
12. Rühberg *(Einmündung Kirchstr. bis Einmündung Walsroder Str.)*
13. Unter den Linden
14. Walsroder Straße (*Kreuzung Andre-Lütjens-Str. bis Ende beiseitiger Gehweg***)*
15. Wilhelmstraße
16. Winsener Straße *(Kreuzung Lüneburger Str./Wilhelmstr. bis Ende beidseitiger Gehweg****)*

Reinigungsklasse II **tägliche Reinigung (mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen) inkl. Winterdienst**

1. Am Bahnhof
2. Burg
3. Georges-Lemoine-Platz
4. Hagen
5. Marktstraße
6. Neuer Hagen
7. Sally-Lennhoff-Gang
8. Simon-Aron-Gang
9. Wiltengang

Erläuterungen:

* etwa 45 m vor dem Ortseingangs-/-ausgangsschild

** hinter der Celler Straße Nr. 67

*** etwa 60 m hinter Einmündung Meßhäuser Weg (mittlere Grundstücksfront Walsroder Straße 121)

**** Höhe Einmündung Kantweg